

Herzlich willkommen allen Elternbeiräten

Liebe Elternbeirätin,

lieber Elternbeirat,

im Namen des Schulelternbeirats möchten wir Sie herzlich an der Hessenwaldschule willkommen heißen. Es freut uns, dass Sie sich bereit erklärt haben, ein solch wichtiges Ehrenamt in der Klasse ihres Kindes zu übernehmen.

Als Elternbeirat stellen Sie die Verbindung zwischen den Interessen der Eltern und den Interessen der Lehrerschaft dar. Dieses Amt ist an dieser Schule geprägt von einem guten, wohlwollenden Klima der gemeinschaftlichen Verständigung. Der Schulelternbeirat möchte anhand dieses Dokuments eine erste Informationsquelle, eine erste Orientierung bieten.

Gerade am Anfang stellen sich viele Fragen. Nehmen Sie sich Zeit den Inhalt einmal näher zu betrachten. Scheuen Sie sich nicht, andere, vielleicht auch erfahrenere Elternbeiräte direkt anzusprechen und Fragen zu stellen.

[Hier finden Sie Informationen und Tipps für die Elternarbeit an der Hessenwaldschule.](#)

1. Der Schulelternbeirat
2. Elternrechte
3. Elternbeirat – was nun?
4. Der Elternabend
5. Datenschutz
6. Die Kommunikation an der Hessenwaldschule
7. Häufige Fragen
8. Die Gesamtkonferenz
9. Die Schulkonferenz
10. Gremienübersicht
11. Der Förderverein
12. Adressen für Informationen und Weiterbildung
13. Abkürzungen/Fachterminus

1. Der Schulelternbeirat (SEB)

Der Schulelternbeirat besteht aus den gewählten Elternbeiräten und deren StellvertreterInnen. Er nimmt die Elternrechte in der Schule wahr und wählt die Elternvertreter in der Schulkonferenz, dem höchsten Mitbestimmungsgremium an Schulen.

Zu den Sitzungen des SEB lädt der/die Vorsitzende ein. Die Elternbeiräte der Klassen können Themen in die Sitzung einbringen. Bei Abstimmungen während der Sitzung sind erstmal nur die 1. Elternbeiräte der Klassen stimmberechtigt. Der 1. Elternbeirat kann sich aber in Bezug auf das Stimmrecht durch seinen stellvertretenden EB vertreten lassen. Sollte also während einer SEB-Sitzung der 1. EB nicht anwesend sein, ist automatisch sein Stellvertreter stimmberechtigt. Es bedarf keiner formellen Übertragung.

Themen der SEB-Sitzung sind vielfältig. Zum einen berichtet die Schulleitung über aktuelle Themen und Anliegen. Zum anderen werden Themen aus der Elternschaft auf die Tagesordnung gesetzt. Der Förderverein bringt ebenfalls Themen ein. Geleitet wird die Sitzung im Normalfall vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.

Der Vorsitz wird aus dem Kreis der 1. Elternbeiräte auf zwei Jahre gewählt. Der SEB-Vorsitzende stellt das direkte Verbindungsglied zwischen Elternanliegen und der Schulleitung dar. Der SEB-Vorsitzende wird ferner bei wichtigen Anliegen bzw. Situationen direkt von der Schulleitung informiert. Des Weiteren nimmt der SEB-Vorsitz an den Sitzungen der Gesamtkonferenz teil.

2. Elternrechte

Im Grundgesetz heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art. 6 (2)). Dieses Recht der Eltern wird durch die Schulpflicht und den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen eingeschränkt. Für die Wahrung der Elterninteressen hat der Gesetzgeber durch Mitbestimmungs-, Informations- und Anhörungsrechte gesorgt.

Mitbestimmungsrechte (Art. 56 (6) der Verfassung des Landes Hessen, §§ 110-112 hess. Schulgesetz (HSchG)) bei Entscheidungen der Schulkonferenz

- Zum Schulprogramm
- Bei Antragstellung auf Umwandlung in eine selbständige Schule
- Bei den Grundsätzen für die Errichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten
- Über die Errichtung oder Ersetzung einer Förderstufe
- Über die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs und Entscheidungen der Gesamtkonferenz zum Beispiel

- Über die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen
- Die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist
- Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in Förderstufe, Mittelstufenschule, schulformübergreifender Gesamtschule
- U.a.

Anhörungsrechte (§ 110 (3) HSchG)

- Vor bestimmten Entscheidungen der Schulkonferenz
- Bevor die SchulleiterIn Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind
- Und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern

Informationsrechte (§110 (5) HSchG)

- SchulleiterIn unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens

3. Elternbeirat – was nun?

Elternbeiräte haben verschiedene Aufgaben:

- Sie sind Mitglieder des Schulelternbeirats, der die Rechte der Eltern wahrnimmt und dort die Klasseneltern vertritt
- Sie sind AnsprechpartnerIn der Klasseneltern und der Lehrkräfte
- Sie laden mindestens 1 x pro Halbjahr zu einem Elternabend ein

Der stellvertretende Elternbeirat sollte ständig in die Arbeit eingebunden werden und auch an den Sitzungen des SEBs teilnehmen bzw. sich über die Beratungen im SEB informieren. Er hat hier im Vertretungsfall ein aktives Wahlrecht, kann jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Elternbeirat wird alle zwei Jahre gewählt. Die Wahlen zu den Elternvertretungen müssen spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein. Bei den fünften Klassen lädt die Klassenlehrkraft ein, in den anderen Fällen erfolgt die Einladung über den amtierenden Elternbeirat.

Die Wahlen sind geheim.

4. Der Elternabend

Zu den Elternabenden lädt der Elternbeirat ein. Wenn Wahlen anstehen, muss die Einladung zum Elternabend 10 Tage vorher schriftlich verschickt werden. Obwohl es sonst keine Frist gibt, bietet sich ein Vorlauf von 10-14 Tagen immer an. Stimmen Sie den Termin und den Inhalt des Elternabends auf jeden Fall mit der Klassenlehrkraft ab.

Eine Einladung muss Ort und Zeit sowie die Tagesordnung enthalten.

Angesprochen werden die Eltern und die eingeladenen Lehrkräfte. Jeder Fachlehrer ist verpflichtet, einmal pro Schuljahr zu einem Elternabend zu kommen, wenn die Eltern dies wünschen. (§ 107 HSchG). Die Klassenlehrkraft nimmt an allen Elternabenden teil.

Sinnvoll ist auch die Angabe des geplanten Endes, da einige Eltern vielleicht einen Babysitter buchen müssen. Wie Sie einen Elternabend gestalten, hängt unter anderem von den Themen, aber auch von der Größe der Gruppe ab.

Meistens setzen sich die Eltern so an die Tische, wie diese stehen. Namensschilder und eine kurze Vorstellungsrunde machen den Elternabend persönlicher. Bei jedem Elternabend wird eine Anwesenheitsliste (Name des Kindes; Name der Eltern, Unterschrift) herumgegeben, die Sie vorbereiten müssen.

Zu Beginn jedes Elternabends wird die Anwesenheitsliste herumgereicht. Verwenden Sie dafür beispielsweise die Klassenliste mit den E-Mail-Adressen. Die Anwesenden können ihre Angaben prüfen und ggf. korrigieren, bevor sie neben dem Namen ihres Kindes unterschreiben.

Wird gewählt, müssen Wahlzettel, Wahlprotokoll sowie eine Wahlurne (Dose / Schachtel) vorhanden sein. Nach der Wahl verbleiben die Wahlunterlagen beim gewählten Elternbeirat und müssen ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Bei der Begrüßung stellen sie sich und die anwesenden Gäste vor. Eine Vorstellung der Eltern würde dann folgen. Fragen Sie dann, ob es Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung gibt. Diese sind ggf. von der Gesamtheit der Eltern zu genehmigen (Abstimmung mit Handzeichen).

Kurze Ergebnisprotokolle sind hilfreich, um Beschlüsse der Eltern zu dokumentieren oder auch zu klärende Fragen / Anliegen zu notieren. Da der Elternbeiratsvorsitzende/r den Elternabend moderiert, könnte der Stellvertreter ggf. das Protokoll übernehmen. Die Gesprächsführung ist Aufgabe der Elternbeiräte. Eventuell können Sie auch bereits den Termin für den nächsten Elternabend am Ende vereinbaren.

5. Datenschutz

In den meisten Klassen werden Listen mit den Namen der SchülerInnen und den Kontaktdaten der Eltern erstellt. Lassen Sie darüber abstimmen, ob diese Listen allen Eltern zugänglich gemacht werden sollen oder nur der Elternbeirat diese Informationen erhält.

Machen Sie Eltern darauf aufmerksam, dass sie mit dem Eintrag ihrer Kontaktdaten in die Liste der Verwendung dieser Daten für den Informationsaustausch zustimmen. Klassenlisten müssen nach Auflösung des Klassenverbandes gelöscht werden.

6. Die Kommunikation an der Hessenwaldschule

Als Klassenelternbeirat ist ihr erster Ansprechpartner die Klassenlehrkraft. Handelt es sich um Themen, die die gesamte Jahrgangsstufe betreffen, können Sie sich auch an die Jahrgangssprecher wenden.

Natürlich stehen Ihnen SEB und die anderen Mitglieder der Schulleitung bei Fragen und Anliegen zur Verfügung.

7. Häufige Fragen

Klassenkonto: Klassenkonten wurden früher oft von den Elternbeiräten oder Klassenlehrkräften geführt. Seit 2017 gelten andere Regeln. Die Lehrkräfte eröffnen mit Vollmacht der Schulleitung ein Klassenkonto. Die Führung obliegt also jetzt ausschließlich der Klassenlehrkraft. Jeweils zwei Lehrkräfte teilen sich ein Konto, wobei jede Lehrkraft nur ein Konto haben soll.

Weitere Informationen unter:

<http://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulorganisation/schulgirokonto>

Klassenfahrten: Grundsätzlich gilt eine Höchstgrenze von 150 Euro bei Inlands- und 225 Euro bei Auslandsfahrten. Bei langfristiger Ansparung erhöhen sich diese Beträge auf 300 Euro bei Inlandsfahrten und auf 450 Euro bei Auslandsfahrten.

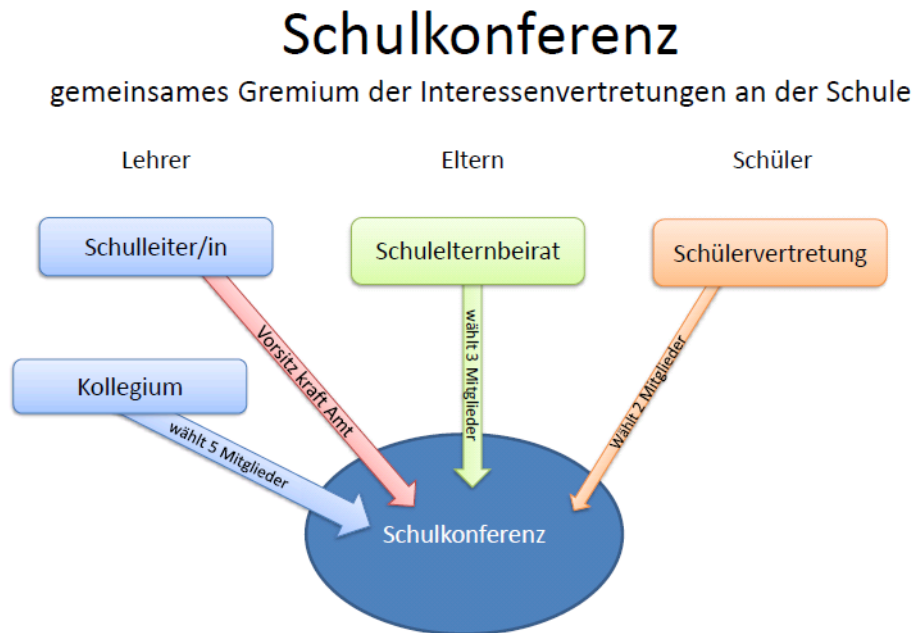
Geschenkekosten: Zu besonderen Gelegenheiten dürfen den Lehrkräften Geschenke gemacht werden. Seit dem 1. Juni 2018 liegt die Grenze bei 150 Euro. Bargeld und Gutscheine dürfen nicht überreicht werden. Es muss deutlich sein, dass das Geschenk nicht von einzelnen Personen, sondern einer größeren Personengemeinschaft stammt.

Schulpraktikum: Die Termine für die Schulpraktika für das jeweilige aktuelle Schuljahr finden Sie auf der Homepage.

8. Gesamtkonferenz

In der Gesamtkonferenz erörtern die Lehrkräfte intern ihre Anliegen. Sie besteht aus allen Lehrkräften, den Sozialpädagogen, der SV-Vertretung und der Schulleitung. Der SEB-Vorsitz kann hier die Meinung der Eltern bei den Erörterungen ins Spiel bringen bzw. hier detaillierte Informationen über die Schule erhalten. Der SEB nimmt beratend an der Gesamtkonferenz teil.

9. Schulkonferenz



Die Schulkonferenz ist das oberste Entscheidungsgremium in der Schule.

Elternvertreter werden für 2 Jahre gewählt. Elternvertreter kann sein, wer ein minderjähriges Kind an der Schule hat. Die Mitgliedschaft endet sofort, wenn diese Voraussetzung entfällt. Es rückt der/die Bewerber/in mit den meisten Stimmen nach. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch im Verhinderungsfall. Ersatzvertreter dürfen nachgewählt werden.

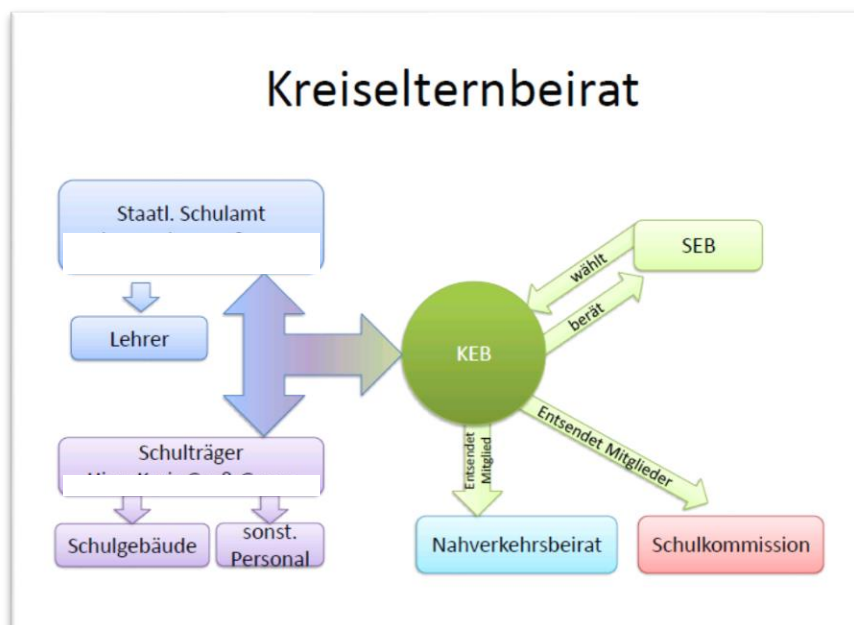
Die Aufgaben der Schulkonferenz werden im § 128 ff HSchG geregelt. Die Entscheidungsrechte betreffen beispielsweise:

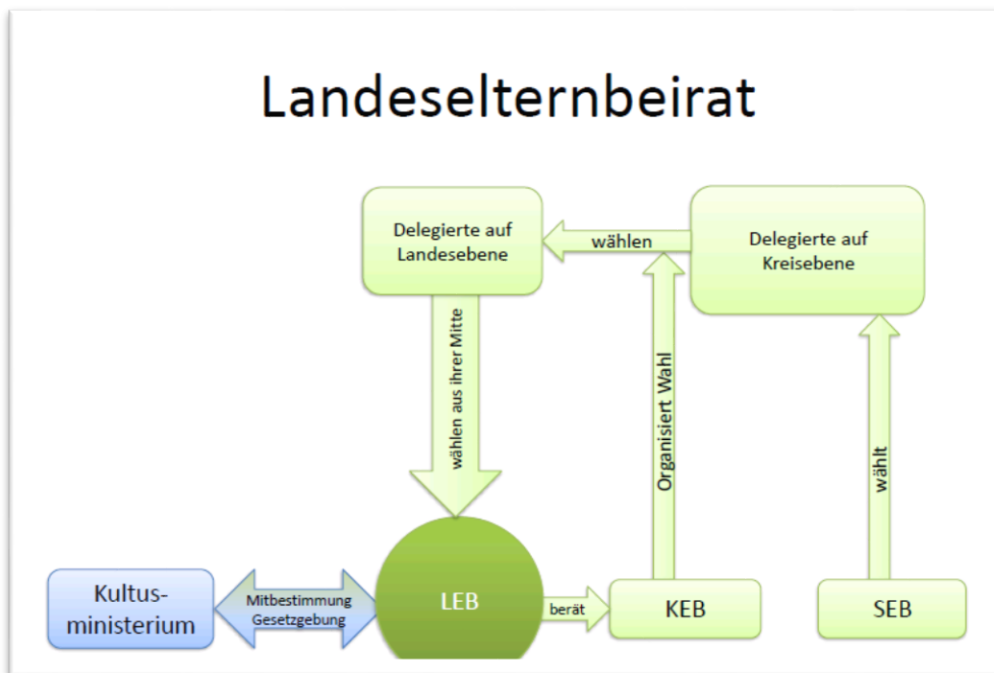
- Das Schulprogramm
- Grundsätze für die Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen
- Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationalen Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinternen Grundsätzen für Schulfahrten und Wandertage
- Den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien
- Die Verteilung des Unterrichts im Rahmen der Kontingent-Studentafeln auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer

- Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von SchülerInnen, Eltern, Auszubildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Der Schulleiter/ die Schulleiterin ist immer Mitglied der Schulkonferenz und lädt ein und leitet die Sitzungen. Die Gesamtkonferenz der Lehrer wählt 5 Vertreter und 5 Ersatzvertreter aus ihrer Mitte. Die Eltern wählen 3 Vertreter und mindestens 3 Ersatzvertreter aus der gesamten Elternschaft. Die Schüler wählen 2 Vertreter und mindestens 2 Ersatzvertreter aus allen Schülern ab Klasse 8

10. Gremienübersicht





11. Der Förderverein

Der Förderverein erfüllt seine zentrale Aufgabe in der Unterstützung und Weiterentwicklung der Hessenwaldschule. Zusätzlich hat er die Aufgabe als „Träger“ für Förderprogramme und Sonderzuweisungen aufzutreten. Zu diesen Förderprogrammen zählt zum Beispiel das Angebot „Familienfreundliche Schule“ des Landkreises. Mit den Fördermitteln werden zusätzliche Betreuungsangebote finanziert, durch die das Ganztagsangebot einschließlich Mittagessen ermöglicht wird.

Über die Mitgliedsbeiträge können Projekte finanziert und Kinder einkommensschwacher Familien unterstützt werden. Der Förderverein ist auch für die „Lerninsel“ zuständig und mitverantwortlich. Jedes Mitglied hilft mit seinem Beitrag, dass der Förderverein der Hessenwaldschule als „Kulturschule“ und „Familienfreundliche Schule“ bestmöglich unterstützen kann.

Projekte

- ✓ Unterstützung der Schule und des Lernkonzeptes
- ✓ Unterstützung des Ganztagsangebotes durch Trägerschaft von Fördermitteln
- ✓ Akquise von Spenden, wie zum Beispiel 1200 Euro aus der Restcent-Aktion der Firma Merck
- ✓ Soziales Netz in Form von Zuschüssen für Klassenfahrten
- ✓ Das Projekt Schulengel – schulengel.de
- ✓ Frisches Obst für die Schülerinnen und Schüler

- ✓ Förderung des Schulorchesters, z.B. durch Konzertveranstaltungen (Rheinblech, Big Band Erzhausen, FlutEmotion etc.)
- ✓ Schul-T-Shirts
- ✓ Kulturabende

Ansprechpartner: Michael Eberle, eberle67@gmx.de

12. Adressen für Informationen und Weiterbildung

- Kreiseltererbeirat Darmstadt/Dieburg, www.kreb-ladadi.de
- Landeseltererbeirat Hessen, Wiesbaden, www.leb-hessen.de
- Hessisches Kultusministerium Wiesbaden, www.kultusministerium.hessen.de
Hier sind das hessische Schulgesetz sowie Verordnungen und Erlasse nachzulesen
- Elternbund Hessen e.V., Frankfurt, www.elternbund-hessen.de
- Vorträge und Seminare von ELAN (Eltern schulen aktive Eltern) u.a. zu Themen wie Elternrechte, Elternmitwirkung, Elternabend, erfolgreiche Zusammenarbeit

13. Abkürzungen/Fachterminus

Mittelstufe = Sekundarstufe I

Oberstufe = Sekundarstufe II

EB = Elternbeirat

SEB = Schulelternbeirat

KrEB = Kreiselternebeirat

LEB = Landeselternebeirat

Geko = Gesamtkonferenz

SchuKo = Schulkonferenz

HV = Verfassung des Landes Hessen

HSchG = Hessisches Schulgesetz

IGS = Integrierte Gesamtschule

KGS = Kooperative Gesamtschule